



WVU  
Wasserversorgung Utzigen

# Statuten

# Wasserversorgung Utzigen Genossenschaft

# Statuten der

## Wasserversorgung Utzigen - Genossenschaft in der Gemeinde Vechigen

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1

##### **Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Wasserversorgung Utzigen - Genossenschaft, kurz WVU-G, besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sowie Artikel 2 und 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes. Sie ist durch Zusammenschluss zweier selbstständiger Wasserversorgungen entstanden, einerseits der Wasserversorgung des Wohn- und Pflegeheims Utzigen (als private Wasserversorgung konzipiert) und andererseits der Wasserversorgungsgenossenschaft Utzigen, welcher gemäss Übertragungsvertrag vom 24. August 2017 die öffentliche Wasserversorgung in Utzigen übertragen wurde. Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist die übernehmende Genossenschaft.

<sup>2</sup> Der Sitz der Genossenschaft ist in Utzigen, Gemeinde Vechigen.

#### Artikel 2

##### **Zweck**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für Utzigen gemäss „Übertragungsvertrag der Wasserversorgungspflicht“ und dem beigelegten Übersichtsplan.

<sup>3</sup> Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3

#### Erwerb

<sup>1</sup> Alle Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des mit Trinkwasser versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Jedes neue Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, einen Anteilschein à Fr. 500.- zu übernehmen.

### Artikel 4

#### Ende und Rechtsnachfolge

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Baute oder Anlage, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

<sup>3</sup> Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

### Artikel 5

#### Wirkungen

<sup>1</sup> Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben ihre Anteilscheine unaufgefordert zurückzugeben.

<sup>2</sup> Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

### III. ORGANISATION

#### 1. Die Generalversammlung

##### Artikel 6

###### Befugnisse

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a Festsetzung und Änderung der Statuten
- b Wahl der Verwaltung, des Geschäftsführers und der Revisionsstelle
- c Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die CHF 150'000.00 übersteigen, und über wiederkehrende Ausgaben über CHF 20'000.00
- d Festlegung der Verzinsung der Anteilscheine
- e Erlass des Wasserversorgungsreglementes und von Tarifbestimmungen, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist
- f Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- g Entlastung der Verwaltung
- h Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

##### Artikel 7

###### Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im April abgehalten.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

##### Artikel 8

###### Formvorschriften

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup> Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vor-  
gängig angekündigt werden.

### **Artikel 9**

#### **Universal- versammlung**

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft an einer Ver-  
sammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben  
wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberu-  
fung nicht eingehalten wurden.

### **Artikel 10**

#### **Stimmrecht, Vertretung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied  
oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine  
bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied  
vertreten.

<sup>3</sup> Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine  
Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern  
kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich  
wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten las-  
sen kann.

<sup>4</sup> Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

### **Artikel 11**

#### **Beschlussfassung, Protokoll**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wah-  
len, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten  
Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das  
relative Mehr.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit  
Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>3</sup> Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten  
bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der  
Anwesenden es verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen  
werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der Präsident oder der  
Sekretär.

## **2. Die Verwaltung**

### **Artikel 12**

**Zusammensetzung** <sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus mindestens 4 Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.<sup>2</sup> Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Aufgaben werden auf die Mitglieder verteilt. Sie kann Aufgaben an einen Geschäftsführer übertragen.

<sup>2</sup> Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solches nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde hat das Recht, eine Vertretung mit Stimmrecht in die Verwaltung abzuordnen.

### **Artikel 13**

**Wählbarkeit** <sup>1</sup> Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesez gelten sinngemäss.

### **Artikel 14**

**Befugnisse** <sup>1</sup> Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

### **Artikel 15**

**Zeichnung** Die Verwaltung und der Geschäftsführer vertreten die Genossenschaft nach aussen. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführer führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

## **Artikel 16**

### **Geschäftsführung a im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 17**

### **b Präsident/in**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

## **Artikel 18**

### **c Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer nimmt an den Verwaltungssitzungen teil.

## **Artikel 19**

### **Entschädigung, Auslagen**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung des Geschäftsführers wird von der Verwaltung festgelegt.

## **3. Die Revisionsstelle**

### **Artikel 20**

#### **Wahl oder Verzicht und Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup> Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 Abs. 2, Bst. f und g erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

<sup>4</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>6</sup> Ist die Genossenschaft gemäss:

1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 i. V. m. Art. 906 Abs. 1 OR;
2. Art. 727 Abs. 2 OR i. V. m. Art. 906 Abs. 1 OR;

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>7</sup> Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt das Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

<sup>8</sup> Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

<sup>9</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.

#### **4. Anlage-, Leitungswart, Zählerableser, Brunnenmeister und Pikettdienst**

##### **Artikel 21**

###### **Wahl, Pflichten**

<sup>1</sup> Die Verwaltung wählt Anlage-, Leitungswart, Zählerableser, Brunnenmeister und die Beauftragten des Pikettdienstes. Die Funktionen können zusammengelegt werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltung erlässt Pflichtenhefte.



## IV. Finanzielles

### Artikel 22

#### Verzinsung der Anteilscheine

<sup>1</sup> Die von der Genossenschaft ausgegebenen Anteilscheine dürfen zu höchstens 6 % pro Jahr verzinst werden.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

### Artikel 23

#### Finanzierung der Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a das Anteilscheinkapital
- b die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und –tarif
- c die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung
- d sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

#### Haftung

<sup>2</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

### Artikel 24

#### Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten oder Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund-, und als Verbrauchsgebühren bzw. als Löschgebühren erhoben.

<sup>4</sup> Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, regeln das Wasserversorgungsreglement und der Tarif.

### Artikel 25

#### Spezialfinanzierung und Abschreibungen

<sup>1</sup> Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

### **Artikel 26**

**Jahresrechnung** <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das „Amt für Wasser und Abfall“ und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 27**

**Durchführung** Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

### **Artikel 28**

**Verteilung des Vermögens** <sup>1</sup> Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung der ausgegebenen Anteilscheine höchstens zum Nominalwert einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

<sup>2</sup> Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 29**

**Mitteilungen Bekanntmachungen** <sup>1</sup> Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen durch Brief an deren Adressen.

<sup>2</sup> Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **Artikel 30**

- Reglement**           <sup>1</sup> Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:
- A den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
  - B den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
  - C die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
  - D die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren.

### **Artikel 31**

- Streitigkeiten**       <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- <sup>2</sup> Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Artikel 32**

- Ergänzendes Recht**   Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

### **Artikel 33**

- Inkrafttreten**        Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. März 2019 einstimmig beschlossen worden.

Utzingen, den 11. März 2019

Namens der Genossenschaft

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Hans Gfeller

sig. Ulrich Pagel

Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Der Vorsteher: sig.

Bern, 16.4.2017